Thurgau

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

24	EA 126	293

Frauenfeld, 4. Mai 2026
Nr. 255

Einfache Anfrage von Marcel Preiss, Simon Weilenmann, Mathis Müller, Karin Bétrisey und Stefan Leuthold vom 18. März 2026 „Pachtflächen, Distanzen und Klimawirkung“

Beantwortung

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Frage 1: Verfügt der Regierungsrat über Daten oder Erkenntnisse zur durchschnittlichen Distanz zwischen Betriebsstandort und bewirtschafteten Pachtflächen im Kanton Thurgau?

Nein. Die Landwirtinnen und Landwirte erfassen die von ihnen bewirtschafteten Flächen digital im landwirtschaftlichen Informationssystem. Es wird nicht unterschieden, ob es sich um Eigen- oder Pachtland, Gebrauchsleihe oder Tauschflächen handelt. Es besteht auch kein gesetzlicher Auftrag, solche Distanzen zu messen und deren Besitzverhältnisse zu unterscheiden.

Frage 2: Wie beurteilt der Regierungsrat die verkehrlichen, ökologischen und strukturpolitischen Auswirkungen zunehmend weit auseinanderliegender Bewirtschaftungsstrukturen?

Der Idealbetrieb hat alle seine Flächen arrondiert, d.h. alle Flächen liegen direkt am Betriebsgebäude. Je grösser ein Betrieb wird, desto grösser wird in der Regel der Abstand von Betriebsgebäuden zu Bewirtschaftungsflächen. Ob die Flächen gepachtet sind oder nicht, spielt dabei keine Rolle. Es kommt vor, dass aus der Familie noch weit vom Betriebszentrum entfernte Parzellen im Eigentum vorhanden sind. Auch die Vergabe einzelner Feldarbeiten an Lohnunternehmen kann zu weiten Fahrdistanzen führen. Gleiches gilt für den Tausch von Flächen stark spezialisierter Betriebe, um die notwendige Fruchtfolge einzuhalten oder Zwischenkulturen anzulegen.

Die Tendenz der Entwicklung landwirtschaftlicher Betriebe in der Schweiz und im Kanton Thurgau geht hin zu weniger Betrieben mit mehr landwirtschaftlicher Nutzfläche. Dies führt zu längeren Fahrten zu den Flächen. Es führt gleichzeitig dazu, dass in der Regel mit den gleichen Maschinen mehr Flächen bewirtschaftet werden können, was eine stärkere Auslastung der Betriebsinfrastruktur bedeutet.

Die Ökobilanz landwirtschaftlicher Produkte zeigt, dass der Transport und die Verpackung nur einen kleinen Teil der ökologischen Auswirkung ausmachen.

Frage 3: Welche kantonalen Handlungsspielräume bestehen in den Bereichen Raumplanung, Strukturverbesserung, Beratung oder Förderinstrumente, um eine standortnahe Bewirtschaftung zu fördern?

Raumplanungsrechtlich bestehen keine Instrumente, auf die Distanz bei Pachtflächen einzuwirken. Auch Förderinstrumente für eine standortnahe Bewirtschaftung existieren nicht. Im Bereich Beratung gibt es ebenfalls keine geeigneten Mittel, auf geringere Bewirtschaftungsdistanzen hinzuwirken.

Der Bund fördert zusammen mit den Kantonen Gesamtmeliorationen bzw. Güterzusammenlegungen. Seit einigen Jahren fördern Bund und Kantone zudem sogenannte Pachtlandarrondierungen. Diese sollen, nach dem Prinzip der Güterzusammenlegungen, auf Pachtebene zu optimalen Strukturen verhelfen. Es handelt sich dabei jedoch um ein sehr komplexes Verfahren, das durch Betroffene angestossen werden muss. Anders als bei den Güterzusammenlegungen wird das Projekt nicht abgeschlossen, sondern läuft auf unbestimmte Zeit weiter. Im Kanton Thurgau ist bisher noch kein solches Gesuch eingegangen. Schweizweit gibt es nur wenige umgesetzte Projekte.

Frage 4: Wie stellt der Kanton im Vollzug sicher, dass die Vorgaben der eidgenössischen Pachtzinsverordnung eingehalten werden?

Für den Vollzug des Bundesgesetzes über die landwirtschaftliche Pacht (LPG; SR 221.213.2) und der Verordnung über die Bemessung des landwirtschaftlichen Pachtzinses (Pachtzinsverordnung, PZV; SR 221.213.221) ist im Kanton Thurgau das Landwirtschaftsamt zuständig. Das LPG unterscheidet zwischen der Pacht von landwirtschaftlichen Gewerben und landwirtschaftlichen Grundstücken. Bei der Verpachtung von landwirtschaftlichen Gewerben stellt sich die Distanzfrage nicht. Bei der Verpachtung von landwirtschaftlichen Grundstücken ist das Landwirtschaftsamt lediglich dafür zuständig, verkürzte Pachtdauern zu bewilligen. Die Kontrolle des Pachtzinses wird durch ein Einspracheverfahren geregelt, bei dem im Kanton Thurgau die Gemeindebehörde der Politischen Gemeinde, in der die verpachtete Parzelle liegt, beim Landwirtschaftsamt Einsprache gegen zu hohe Pachtzinsen erheben kann. Das Landwirtschaftsamt setzt dann zu hohe Pachtzinsen auf das erlaubte Mass herab. Es hebt den

Pachtvertrag jedoch nicht auf und kann auch keine Distanzvorschrift erlassen. Im Kanton Thurgau wird dieses Einspracheverfahren kaum genutzt, weshalb auch die in Art. 7 Abs. 4 PZV vorgesehenen Zuschläge auf den Pachtzins von je 15 % bei besserer Arrondierung des Betriebes durch das Pachtland und günstiger Lage des Pachtlandes, insbesondere bei geringer Distanz, nicht zur Anwendung kommen.

Frage 5: Ist der Regierungsrat bereit, sich auf Bundesebene für Anpassungen im landwirtschaftlichen Pachtrecht oder für griffigere Kontroll- und Sanktionsmechanismen einzusetzen, um ökologische und verkehrliche Aspekte stärker zu berücksichtigen?

Der Bund hat die Bestimmungen zur Distanz (Art. 33 bis Art. 35 aLPG) aufgrund ihrer geringen Bedeutung und im Rahmen der administrativen Vereinfachung und der Stärkung der Selbstverantwortung im Rahmen der Agrarpolitik 2011 per 1. September 2008 aufgehoben. Die Erfolgsaussichten zur Wiedereinführung von entsprechenden Bestimmungen dürften deshalb gering sein. Der Regierungsrat sieht keinen Grund für einen entsprechenden Vorstoss.

Der Präsident des Regierungsrates

Der Staatsschreiber

DER REGIERUNGSRAT · DES KANTONS THURGAU ·